



 *Gemeinde*
Besenbüren

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Besenbüren

Die Einwohnergemeinde Besenbüren erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.



Inhalt	Seite
I. Behörden und Kommissionen	3
II. Wahlverfahren.....	3
III. Fakultatives Referendum.....	3
IV. Veröffentlichungen	3
V. Zuständigkeiten.....	4
VI. Inkrafttreten	4



I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Wahlverfahren

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen. Gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann das fakultative Referendum von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt werden.¹

¹ [Hinweis: Vorbehalten bleibt die abschliessende Beschlussfassung gemäss § 30 des Gemeindegesetzes.]

IV. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Publikationsorgan der Gemeinde Besenbüren. Wo besondere Vorschriften dies vorsehen, erfolgt die Publikation auch im Amtsblatt des Kantons Aargau.



V. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Davon ausgenommen bleibt der Erwerb von Grundstücken bis zu einer Kaufsumme von jährlich insgesamt Fr. 100'000.00, wozu der Gemeinderat in eigener Kompetenz ermächtigt ist. Über solche Käufe ist jährlich Bericht zu erstatten.
4. Handänderungen (Verkauf, Tausch) über Grundstücke der Gemeinde bis zu einer Fläche von 500 m² im Einzelfall können durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz getätigt werden.
5. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen usw., für die der Gemeinderat zuständig ist.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.



Genehmigungsvermerke

1. Von der Einwohner-Gemeindeversammlung Besenbüren so beschlossen am 25. November 2005.
2. Von den Stimmberechtigten an der Urne am 12. Februar 2006 genehmigt.
3. Vom Regierungsrate am 11. April 2006 genehmigt.

Änderung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am	22.11.2024
Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom angenommen	09.02.2025
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am	26.02.2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Mario Räber

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Musil